Zeitschrift: Bauen + Wohnen = Construction + habitation = Building + home : internationale Zeitschrift

Herausgeber: Bauen + Wohnen

Band: 12 (1958)

Heft: 12: Einfamilienhäuser = Maisons familiales = One-family houses

Rubrik: Planung und Bau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neue Kera-Linie

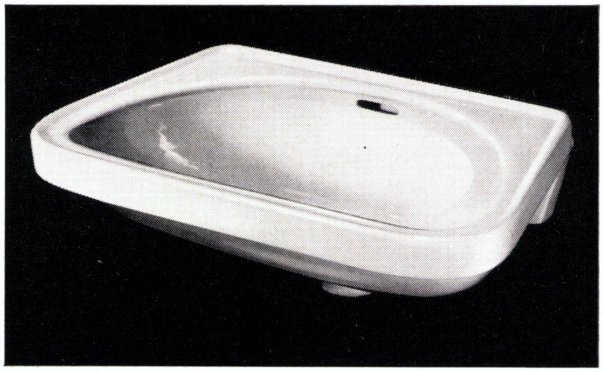

Wandbecken «PIETTA» Nr. 7335, 48 x 32 cm

USINES-KERA-WERKE-SUISSE-LAUFENBURG-SCHWEIZ

Kera-Werke AG. Laufenburg/AG

neue Werk des Callwey-Verlages eine Lücke aus. Es behandelt das Teilgebiet, auf dem Kunststoffe bisher wohl am stärksten angewendet wurden, den Innenausbau. Mit den Kunststoffen haben der Architekt und der Handwerker neue Baustoffe bekommen, bei denen die Gestaltung, das Detail und die Verarbeitung in vielen Punkten von den vergleichbaren Materialien abweichen, die er bisher kannte. Viele Fehlergebnisse sind bei der Einführung der Kunststoffe durch mangelnde Kenntnisse über die neuen Materialien entstanden. Andererseits hat die systematische technische Aufklärungsarbeit der kunststoffverarbeitenden Industrie und ihrer Organe wesentlich zu ihrer weiten und ständig wachsenden Verbreitung beigetragen. Es war daher direkt eine Notwendigkeit, daß alle diese Erfahrungen einmal gesammelt und systematisch dargestellt wurden. Die Kunststoffe haben im Bauwesen zweifellos große Vorteile, wenn man sie richtig plant, richtig verarbeitet und richtig behandelt. Und zu diesen mehr technisch-konstruktiven Aufgaben traten die Fragen der Gestaltung. Kunststoffe haben eine andere Ausdrucksform als vergleichsweise Textilien, Furniere oder Gläser. Mit allen diesen Fragen beschäftigt sich das Buch eingehend und ausführlich. Es behandelt Wand, Boden und Decke, diese drei Grundelemente des Raumes, und variiert an ihnen die Anwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Kunststofferzeugnisse, Folien, Gewebe und Geflechte, Kunststoffplatten, Schaumstoffe, Akryl- und Polyestergläser, Profile und Kunststoffbodenbeläge. Als Einleitung wird ein Überblick über die Eigenschaften und Eignungen der in Räumen verwendbaren Kunststoffe gegeben. Dann folgen gründliche Darstellungen über die Verarbeitung, die, über das Interesse des Architekten hinweggehend, auch die Unterrichtung des Handwerkers berücksichtigen. Diesem Kapitel sind tabellenartige Übersichten und Herstellerverzeichnisse beigefügt. Den Hauptteil des Buches bilden die Anwendungsbeispiele. Hunderte von Architekten des In- und Auslandes stellten aus ihrer Tätigkeit Abbildungen oder technische Unterlagen zur Verfügung (allerdings sind die Namen öfters verwechselt). Daraus wurden 42 farbige und 389 schwarz-weiße Fotos ausgesucht. Die Auswahl der Bilder ist sehr umfassend und sorgfältig vorgenommen, was nicht ganz leicht war, da die Beispiele nicht nur kunststofftechnisch, sondern auch architektonisch einwandfrei sein mußten. Besonders umfangreich und erschöpfend ist das Gebiet der Fußbodenbeläge dargestellt. Es werden die reichen Gestaltungsmöglichkeiten mit Kunststoffbodenbelägen in Bahnen, Streifen, Fliesen und sonstigen freien Formen in zahlreichen Varianten gezeigt, so daß dieses Kapitel selbst im allgemeinen Bauwesen wenig vergleichbare Veröffentlichungen haben dürfte. Den Abschluß bilden über 300 Detailzeichnungen, in denen sowohl erprobte Ausführungen als auch völlig neue Vorschläge der Kunststoffanwendung dargestellt sind. Zum Nachschlagen wünscht man sich bei solch einem umfangreichen Werk am Schluß noch ein Register.

Das Buch ist aber nicht nur in hohem Maße anregend, sondern erfreulicherweise auch kritisch. In demselben Maße, wie es für die Verwendung von Kunststoffen ermuntert, warnt es auch vor falschem Einsatz und überhöhter Beanspruchung. Kunststoffe werden zwar häufig «Wunderstoffe» genannt, und sie rechtfertigen diesen Namen oft. Aber auch diese haben Grenzen und wollen vernünftig eingesetzt und behandelt werden, will man nicht Enttäuschungen erleben. Jeder Mitarbeiter am Baugeschehen kommt heute schon fast täglich mit Kunststoffen in irgendeiner Form in Berührung. Sie sind keine Baustoffe für Spezialisten, sondern für jedermann, und es ist gut, daß der Callwey-Verlag nun auch auf diesem Gebiet ein so breit angelegtes Unterrichts- und Gebrauchswerk geschaffen hat.

A. Schwabe

Planung und Bau

Privater Wohnbau in Frankreich bevorzugt

Die bisher von den verschiedenen Wiederaufbau-Ministern vorgelegten und beschlossenen Pläne zur Behebung der Wohnungsnot in Frankreich haben bisher keinen Erfolg gehabt. Auf der einen Seite fehlte es an Mitteln, um die Pläne zu realisieren, und waren die Mittel vorhanden, dann blieb der betreffende Minister viel zu kurze Zeit im Amte, als daß er seinen

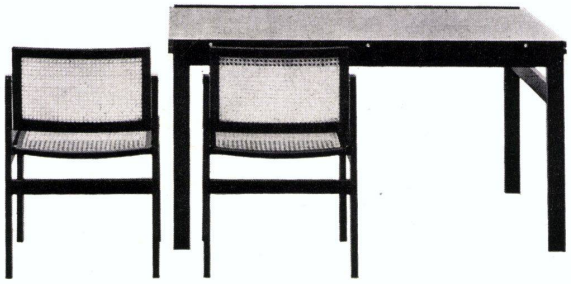

teo jakob bern · genève

tischgruppe entwurf kurt thut · alle holzteile schwarz poliert, nußbaum oder mahagoni · tisch: platten mit textolite belegt · auszüge in einfachster handhabung stuhl: sitz und rücken in naturjong · bewegliche rücklehne · prospekte und preislisten bei teo jakob bern gerechtigkeitsgasse 23 tel. 031/3 53 51
genève 69 rue du rhône/pl. eaux-vives tél. 022/35 39 75

Der universelle Wärme-Generator für Zentralheizung und Heisswasser

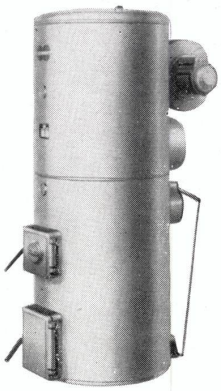

Der AC'CUMAT löst aktuelle Probleme für moderne Bauten. Er vereinigt Zentralheizungskessel mit Boiler und ist **universell,** weil er **ohne Umstellung** Öl oder feste Brennstoffe verfeuert. Papier- und Holzabfälle werden bequem beseitigt.
Betriebssicher, sehr wirtschaftlich, fast geräuschlos. Hoher Komfort durch die halb- oder vollautomatischen ACCUMAT-**Sicherheitssteuerungen.**

ACCUMAT

Accum AG Gossau ZH

Dauerhafte Spenglerarbeiten

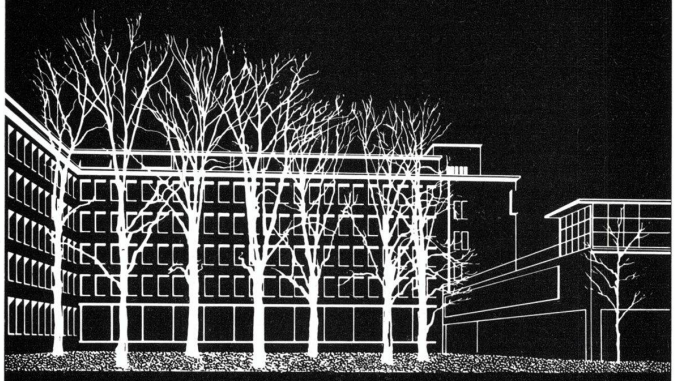

... beginnen beim kleinen Detail

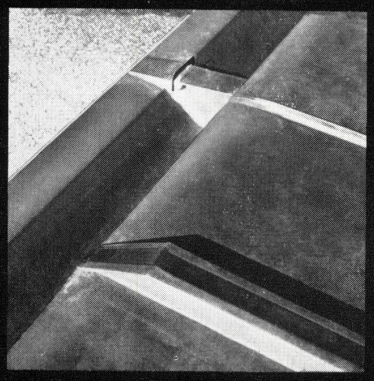

JAKOB SCHERRER SÖHNE

Allmendstr. 7 Zürich 2
Tel. 051/25 79 80

Plan hätte realisieren können. Sein Nachfolger hatte den Ehrgeiz, einen neuen Plan vorzuschlagen. Der soziale Wohnhausbau stützte sich bisher vor allem auf Wohnbauten, die vom «Office d'Habitations à Loyer Modéré» (HLM) erstellt werden. Aber in der Wohnungsvermittlungsstelle der HLM in Paris haben sich 101 000 Personen für eine Wohnung vormerken lassen, und bestenfalls werden 3000 unter ihnen eine Wohnung zugeteilt bekommen, weil die Mittel, die der Staat dieser Organisation zur Verfügung stellt, viel zu klein sind.

Man darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen, daß in Frankreich bisher nur in Ausnahmefällen Mietwohnungen gebaut wurden. Die Wohnungen werden in Frankreich verkauft; der Wohnungsinhaber wird Mitbesitzer des Hauses, in dem er wohnt.

Der Preis einer Wohnung erreicht in Paris phantastische Summen. In einem Pariser Vorort wird für eine Zweizimmerwohnung mit Küche und Bad etwa 5 Millionen Frs. gefordert, wobei die staatliche Kreditorganisation «Crédit foncier» in bestimmten Fällen (vor allem dann, wenn es sich um billige Wohnbauten handelt, die nach bestimmten vorgeschriebenen Normen erstellt werden) Kredite für 20 Jahre zu etwa 6% in der Höhe von 60 bis 70% des Kaufbetrages gewährt. Aber die Zahl jener Wohnungssuchenden, die sich eine Wohnung kaufen können, ist sehr klein ...

Da aber der Staat nicht die notwendigen Mittel zu einer wirksamen Förderung des Wohnhausbaues zur Verfügung hat, will man nun das Privatkapital zur Finanzierung des Baues von Mietwohnungen heranziehen, wobei der Staat Wert und Verzinsung der in Wohnungsneubauten investierten Beträge auf bestimmte Zeit garantiert. Die von den zuständigen Stellen gewählte Form dieser neuen Baugesellschaften sind Aktiengesellschaften, die auf Grund freier Vereinbarungen zwischen den Besitzern brachliegender Kapitalien ausschließlich zum Zweck des Baues von Mietwohnungen geschaffen werden sollen. Für diese neuen Wohnungen soll ein Mietzins von etwa 20 000 Frs. pro Monat verlangt werden, wobei angenommen wird, daß die Miete 15 bis 20% des Monatseinkommens des betreffenden Mieters absorbieren wird. Die Behörden wollen noch einen Schritt weiter gehen, um dem Privatkapital die Investierung im Wohnhausbau rentabler zu machen. Der Staat ist bereit, eine Mietegarantie zu übernehmen. Sollte es sich aus verschiedenen Gründen erweisen, daß der Mietpreisstop auch auf diese Kategorie von Wohnhausbauten ausgedehnt werden muß, dann würde der Staat den Mietausfall gegenüber den Hauseigentümern zu seinen Lasten übernehmen. Das sind nun Garantien, die dem bedeutenden französischen Sparkapital außerordentlich interessant erscheinen müßten. Aber vor Investitionen im Wohnhausbau hatte man auf dem französischen Kapitalmarkt bisher eine betonte Abneigung. Bei den zahlreichen Regierungswechseln in der vierten Republik und den unstabilen Währungsverhältnissen erschien dem Kapital die Investierung im Wohnbau mit zu großen Risiken verbunden. Um diese Abneigung besser zu überwinden, trägt man sich in zuständigen Kreisen mit dem Gedanken, den zu gründenden Immobiliengesellschaften Fiskalvergünstigungen zu gewähren, so eine Befreiung von der Gesellschaftssteuer während 25 Jahren. Ferner soll zugunsten der Aktionäre dieser Gesellschaften auf jede Erhebung der Einkommenssteuer für die nächsten 25 Jahre verzichtet werden. Die zu bildenden Aktiengesellschaften müssen indessen jeweils über ein Mindestkapital von einer Milliarde Francs verfügen.

Es ist vorderhand ungewiß, in welchem Ausmaß diese neuen Pläne in den kommenden zwei Jahren ein produktives Ergebnis haben werden. Jedenfalls muß in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, daß der Durchschnittslohn eines Pariser Facharbeiters 35 000 Francs im Monat beträgt und daß daher Mieten von 20 000 Francs im Monat für die große Masse der Wohnungssuchenden keine Lösung darstellen können. J.H.

Baurecht

Haftung des Architekten

Ein Unternehmer V. in Zug beauftragte ein dortiges Architekturbüro M., ihm die Pläne für ein zu erstellendes Zweifamilienhaus mit je einer Vierzimmerwohnung auszufertigen und die Bauleitung zu übernehmen. Alle Arbeiten waren laut SIA-Normen auszuführen. Als Heizung wurden drei Warmluftöfen, jedoch ohne die zuerst in Aussicht genommenen Warmluftkanäle, aufgestellt. Das Haus konnte im Oktober 1952 bezogen werden. Schon im Winter 1952/53 und in erhöhtem Maße im Winter 1953/54 wurden die zwei Wohnungen feucht, da die Heizanlagen nicht genügten. Auf Vorschlag eines beigezogenen Heizungsfachmannes wurde von der Heiznische aus ein Warmluftkanal durch drei Zimmer und das Badzimmer geführt. Die Zimmertüren der Erdgeschoßwohnung wurden mit Luftjalousien versehen.

Wegen mangelhaften Entwurfes und Ausführung des Baues durch das Architekturbüro M. belangte V. dieses gerichtlich für den ihm entstandenen Schaden (Renovationsarbeiten, Mietzinsausfall und Minderwert der Liegenschaft) von etwa 10 000 Franken, wurde indessen von der ersten Instanz abgewiesen. Das Obergericht des Kantons Zug hingegen verurteilte die Architekten M. zur Bezahlung von rund 9000 Franken an den Kläger V. (wovon 3600 Franken als Ersatz für Minderwert der Liegenschaft und den Rest als Renovationskostenersatz). Hiegegen legten die Beklagten beim Bundesgericht Berufung ein, die teilweise gutgeheißen und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde.

Die Beklagten wollten dem Kläger für die durch das Ungenügen der Heizanlagen verursachten Feuchtigkeitsschäden nicht Ersatz leisten, weil sie die ihnen nach Vertrag obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllt hätten. Es konnte in erster Linie dahingestellt bleiben, ob die SIA-Normen hier zum Vertragsinhalt geworden seien, weil die Beklagten sowieso nicht getan hatten, was sie zur gewissenhaften Erfüllung des erhaltenen Auftrages (Sorgfaltspflichten laut Art. 398 in Verbindung mit Art. 328 Obligationenrecht) hätten tun sollen. Das Ungenügen der Heizungen, auf das die Feuchtigkeit der Wohnungen zurückzuführen ist, hat seine Ursachen in baulichen Anordnungen. Eine solche lag speziell darin, daß der Grundriß der Wohnungen und die Art der Heizanlage (Warmluftheizung) nicht vollkommen aufeinander abgestimmt waren. Es liegt ein baulicher Fehlgriff vor, wenn Architekt und Heizungsfachmann nicht dafür sorgen, daß Grundriß und Heizung miteinander übereinstimmen. Welcher von beiden auf die Arbeit des andern Rücksicht zu nehmen hat, ist eine Frage des Verschuldens.

Unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens aber hält die Ansicht des Klägers stand, wonach diese Rücksichtspflicht den Architekten trifft. Es ist freilich üblich, daß sich der Architekt darauf beschränkt, dem Unternehmer des Heizungsfaches die Baupläne zu unterbreiten und die gewünschten Anforderungen bezüglich der Heizungsanlage bekanntzugeben, worauf der Unternehmer die wärmetechnischen Berechnungen zu besorgen, ein Angebot